

# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März



## Kontaktbeschränkungen

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



## Notbremse

**Verschärfte Kontaktbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100\*:**

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

\*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



## Maskenpflicht

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen **Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient\*innen oder Bewohner\*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.



## Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)

- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10

## Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)

- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll), kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95



## Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- An **Grundschulen** findet Präsenzunterricht im Wechselbetrieb statt. Präsenzpflcht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.

## Änderung ab 15. März 2021:

Alle Klassenstufen der Grundschule sowie die Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen kehren zu einem eingeschränkten Präsenzbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück.

- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschnulen** schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen schließen.
- **Ballettschnulen** schließen.
- **Praktische sowie theoretische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen wieder möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer\*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



## Lockerung

**Weiter Öffnung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50\* möglich:**

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschnulen dürfen Einzelunterricht und für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

\*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März



## Einzelhandel

**Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf** sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Bau-, Garten- sowie Raiffeisenmärkte
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

**Ausführliche Liste** auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

**Sonstiger Einzelhandel** darf unter folgenden Bedingungen „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

### Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



## Notbremse

### Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100\*:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ mehr anbieten. „Click&Collect“ ist möglich.

\*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



## Lockerung

### Weitere Öffnungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50\* möglich:

Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

\*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



## Arbeiten

- Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter\*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



## Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Keine Isolation der Betroffenen
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten\*innen und Besucher\*innen
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen



# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März



## Dienstleistungen

### Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund\*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

### Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

### Ausführliche Liste auf

» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



## Notbremse

### Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100\*:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt.

\*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



## Ausgangsbeschränkungen

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\*innen sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

**Ansprechpartner\*innen** der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



## Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

**Kantinen** schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



## Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

### Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen



## Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang



## Reisen

### Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tages touristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

### Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

### Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März



## Sport

**Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen** (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

**Kontaktarmer Gruppensport im Freien** mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanzschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.



## Notbremse

**Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100\*:**

Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.

\*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



## Lockerung

**Weitere Vereinfachung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50\* möglich:**

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen.

\*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



## Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

### Geschlossen:

- ✗ Ateliers
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen

- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

### Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

### Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

### Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



## Notbremse

**Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100\*:**

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

\*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



## Lockerung

**Weitere Vereinfachungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50\* möglich:**

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten mit Dokumentation der Kontaktdaten, aber ohne Voranmeldung erlaubt.

\*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft